

Name:

WerteUnion

Kurzbezeichnung:

WerteUnion

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Linkstraße 2, 8. Etage, Potsdamer Platz
10785 Berlin
Bundesgeschäftsstelle**

Telefon:

030 700127091

Telefax:

-

E-Mail:

bgst@werteunion.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 18.12.2024)

Name:

WerteUnion

Kurzbezeichnung:

WerteUnion

Zusatzbezeichnung:

-

Bundесvorstand:

Vorsitzender:

Dr. Hans-Georg Maaßen

Stellvertretende:

Alexander Mitsch

Prof. Dr. Jörg Meuthen

Sylvia Pantel

Hartmut Erlinghagen

Schatzmeister/Beisitzer:

Udo Kellmann

Beisitzende:

Michael Schwarzer

Karsten Dankert

Daniel Schlör

Dr. Claus-Peter Martens

Gordon Pelz

Landesverbände:

Baden-Württemberg:

Vorsitzender:

Achim Barth

Stellvertreter:

Michael Florian

Stellvertreter/Schatzmeister:

Carl-Maria Falck

Beisitzende:

Dr. Gunter Frank

Dr. Philipp Klarmann

Regina de Facendis

Volker Boelsch

Yannick Baier

Patrick Daul

Sandro Buttenmüller

Bayern:

Vorsitzender: Dr. Jörg Uhlig
Stellvertretende: Dr. Thomas Jahn
Michaela Eglseer
Jürgen Rappert
Schatzmeister: Michael Härer
Protokollführerin: Margit Kießling
Beisitzende: Jenny Thomas
Florian Jäger
Yvonne Zienert
Torsten Posch

Berlin:

Vorsitzender: Bernd Pfeiffer
Stellvertretende: Prof. Dr. Cornelia Kirchner
Dr. Claus-Peter Martens
Schatzmeister/Beisitzer: Adriano Winkler
Beisitzende: Peter Mergenthal
Thomas Pfitzinger
Stefan Denninger

Hamburg:

Vorsitzender: Aaron Jöcker
Stellvertretende: Stefan Landsperger
Vanessa Martinez-Streignard
Schatzmeister: Torben Weidner
Beisitzende: Bastian Brenn
Jürgen Scheuer

Hessen:

Vorsitzender: Hartmut Erlinghagen
Stellvertreter/Schatzmeister: Karsten Dankert
Beisitzende: Prof. Dr. Kai Velten
Dr. Simone Lauer

Mecklenburg-Vorpommern:

Vorsitzende: Stefanie Voigt
Stellvertretende: Dr. Matthias Manthei
René Becker
Schatzmeister/Beisitzer: Daniel Gallien
Beisitzende: Dr. Rolf Dahmen
Mario Mundt

Niedersachsen:

Vorsitzender: Dr. Steffen Grüner
Stellvertretende: Frank Stoever
Armin Hensel
Stellvertreter/Schatzmeister: Jan Gensler
Beisitzende: Thomas Schridde
Thomas Kellner
Dr. Ulf Burmeister
Wolfgang Mrotzek

Nordrhein-Westfalen:

Vorsitzende: Sylvia Pantel
Stellvertretende: Dr. Dagmar Anheyer
Dietrich Kantel
Stellvertreter/Schatzmeister: Udo Kellmann
Beisitzende: Frank Hägermann
Andreas Klein

Rheinland-Pfalz:

Vorsitzender: Eugen Radtke
Schatzmeisterin/Beisitzerin: Cathrin Scholze
Beisitzende: Thomas Baumann
Rainer Agne

Sachsen:

Vorsitzender: Heiko Petzoldt
Stellvertretende: Dr. Kirsten Muster
Dirk Kohl
Schatzmeister/Beisitzer: René Dittrich

Beisitzende: Hauke Disselbeck
Thomas Strobel

Sachsen-Anhalt:

Vorsitzender: Josef Frhr. von Beverfoerde

Stellvertretende: Steffen Schröder
Marcus Köhler

Schatzmeister/Beisitzer: Dirk Schulz

Beisitzende: Kristin Höse
Dr. Nicklas Detlev
Pascal Tappert

Schleswig-Holstein:

Vorsitzender: Martin Fröber

Stellvertretende: Bärbel Feddersen
Berthold Brodersen
Jan-Eicke Kuhlmann

Stellvertreter/Schatzmeister: Christian Auer

Beisitzende: Nico Röhrs
Katharina Bardenhewer
Dennis Schröders
Rolf Zingler

Thüringen:

Vorsitzender: Prof. Dr. Dr. Hans Otto Pistner

Stellvertretende: Prof. Dr. Marco Beier
Hans Jörg Schmidt

Generalsekretär: Clarsen Ratz

Schatzmeister: Stefan Sandmann

Schriftführerin: Antje Duckwitz

Beisitzende: Andreas Elm
Ines Schmidt
Dr. Gunter Kranert
Mathias Goldhan
Matthias Creutzberg

WerteUnion

Bundessatzung

Präambel

Die WerteUnion will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes, des deutschen Vaterlandes und eines in Vielfalt vereinten Europas auf der Grundlage eines christlichen und freiheitlichen Menschenbildes demokratisch gestalten. Sie sieht sich in der politischen und ideellen Nachfolge der Unionsparteien von Konrad Adenauer, Ludwig Erhard, Franz-Josef Strauß und Helmut Kohl. Die WerteUnion ist auch eine politische Heimat für die kritisch und freiheitlich denkenden Bürger, die für ein freies und selbstbestimmtes Leben streiten.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Die Partei führt den Namen WerteUnion sowie WerteUnion als Kurzbezeichnung. Die Gliederungen (Landesverbände und Kreisverbände) führen den Namen der Partei mit dem Zusatz des Namens des entsprechenden Gebietes.

(2) Der Sitz der Partei ist Berlin.

(3) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zweck

Die WerteUnion will an der politischen Willensbildung in Deutschland mitwirken. Das geschieht insbesondere durch Teilnahme an Wahlen zu Volksvertretungen auf allen politischen Ebenen.

§ 3 Mitgliedschaft, Fördermitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Satzung der Partei sowie ihre Grundsätze und Ordnung anerkennt und nicht infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat. Wer weder die deutsche Staatsangehörigkeit, noch die eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzt, kann in der Regel nur als Fördermitglied aufgenommen werden.

(2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der WerteUnion und in einer anderen Partei oder in einer konkurrierenden parlamentarischen oder kommunalen Fraktion oder Gruppe ist unbeschadet des Absatzes 3 ausgeschlossen.

(3) Mitglieder von CDU, CSU und FDP und ihrer Teilorganisationen sind eingeladen, der Partei beizutreten. Mitglieder dieser Parteien können im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft in der WerteUnion auf Antrag auch Mitglied dieser Parteien bleiben, sofern sie

diesen Parteien mindestens fünf Jahre angehört (Schnuppermitgliedschaft). Nach Ablauf dieses Jahres haben sie ihren vorherigen Austritt aus der bisherigen Partei nachzuweisen.

(4) Bei Antragstellern, die zu einem früheren Zeitpunkt aus der Partei ausgeschlossen wurden, muss der Bundesvorstand der Wiederaufnahme zustimmen.

(5) Personen, die nicht Mitglied der Partei sind oder sein können, können Fördermitglied werden. Fördermitglieder sind nicht Parteimitglieder im Sinne des § 10 PartG. Sie können über das Parteileben, öffentliche Aktivitäten und Veranstaltungen der Partei parteiüblich informiert zu werden. An Veranstaltungen der Partei können sie als Gast teilnehmen. Weitergehende Rechte, wie z.B. das aktive und passive Wahlrecht, sind mit diesem Status nicht verbunden. Die Höhe des Beitrages entspricht der Beitragshöhe der Parteimitglieder.

(6) Personen, die nicht Mitglied der Partei sind oder sein können, sind eingeladen, dem unabhängigen Verein WerteUnion Förderverein e.V. beizutreten oder Fördermitglied zu werden.

(7) Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei. Sie verarbeitet die personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder und Fördermitglieder datenschutzkonform, etwa zum Nachweis der Mitgliedschaft, zur Aufstellung von Kandidaten, zur Information und Betreuung der Mitglieder sowie zum Aufruf zu Kampagnen und Wahlkämpfen. Näheres regelt die vom Bundesvorstand zu erlassene Datenschutzverordnung.

(8) Die Partei und ihr Vorstand bestehen zur Mehrheit aus deutschen Staatsbürgern (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 PartG). Dies gilt auch für alle Gliederungen der Partei.

§ 4 Antragsverfahren und Mitgliedschaft in Gliederungen

(1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber die Satzung der Partei sowie ihre Grundsätze und Ordnung an. Vom Bewerber wird ein klares und gelebtes Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und gegen Rassismus, Antisemitismus und völkische Ideologie sowie gegen jede Art von Sozialismus und Totalitarismus erwartet. Die nachfolgenden Absätze 2 bis 6 gelten nicht für Gründungsmitglieder.

(2) Der Aufnahmeantrag ist in der Regel online über die Internetseiten mit dem entsprechenden Antragsformular der Partei zu stellen. Der Bewerber hat die im Antragsformular vorgesehenen Angaben zu machen und die für seine Aufnahme relevanten Erklärungen abzugeben.

(3) Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich der Bundesvorstand oder eine von diesem eingesetzte Aufnahmekommission. Er kann die Entscheidung auf den jeweils örtlich zuständigen Landes- oder Kreisvorstand übertragen und jederzeit, auch für einen Einzelfall, wieder an sich ziehen. War der Bewerber früher Mitglied einer anderen Partei als CDU, CSU oder FDP bedarf die Entscheidung über die Aufnahme einer Zweidrittelmehrheit im jeweils zuständigen Gremium.

(4) Nach Prüfung des Aufnahmeantrags soll das Ergebnis dem Bewerber schriftlich mitgeteilt werden. Wird dem Antrag stattgegeben, so wird der Bewerber mit der Entscheidung über seine Aufnahme (Beschlussdatum) Mitglied der WerteUnion. Ergeht innerhalb von 15 Monaten seit Antragstellung keine Entscheidung, gilt die Aufnahme als abgelehnt.

(5) Die Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft ist nicht zu begründen (§ 10 Abs. 1 PartG).

(6) Solange über den Antrag noch nicht entschieden ist, kann jeder Kreisvorstand gegen die Aufnahme Einspruch erheben. Der Einspruch ist zu begründen und über den Landesvorstand beim Bundesvorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Bundesvorstand (ggf. Aufnahmekommission) oder der vom Bundesvorstand für die Aufnahme von Mitgliedern beauftragte Landesvorstand. Wird dem Einspruch stattgegeben, ist dem Antragsteller die Ablehnung seines Antrages schriftlich mitzuteilen.

(7) Mitglieder sind grundsätzlich dem Kreisverband zugehörig, in dessen Gebiet sich ihr melderechtlicher Hauptwohnsitz befindet. Bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes soll das Mitglied den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem bisherigen und dem neuen Kreisverband anzeigen. Sofern am Hauptwohnsitz des Antragstellers noch kein Kreisverband gegründet ist, besteht die Mitgliedschaft nur im Landesverband bzw. in der Bundespartei.

(8) In besonderen Fällen kann ein Mitglied bei Vorliegen eines sachlichen Grundes beantragen, aus seinem Kreisverband auszuschneiden und stattdessen Mitglied in einem anderen Kreisverband zu werden. Der Wechsel erfolgt im Benehmen mit dem Vorstand des abgebenden Kreisverbandes und mit Zustimmung des Vorstands des aufnehmenden Kreisverbands.

(9) Deutsche, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, sind nur Mitglieder des Bundesverbands. Ihr Aufnahmeantrag wird vom Bundesvorstand entschieden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der WerteUnion hat das Recht, im Rahmen dieser Satzung und den Regelungen der für ihn zuständigen Gliederungen an der politischen Willensbildung und an der organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Stimmrechte sind persönlich auszuüben und nicht übertragbar. Eine Quotenregelung bei Wahlen und bei der Aufstellung von Kandidaten zu Volksvertretungen ist unzulässig.

(3) Als Vorstandsmitglied, Delegierter oder in sonstige Parteiämter einer Gliederung kann nur gewählt werden, wer dort selbst Mitglied ist. Endet die Mitgliedschaft in einer Gliederung, enden gleichzeitig die durch Wahl in der Gliederung erworbenen Parteiämter.

(4) Von der Kreisverbandsebene ab aufwärts sollen Mitglieder in nicht mehr als drei – unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als fünf – Vorstandsämter gewählt werden können.

(5) Jedes Mitglied hat seinen jährlichen Mitgliedsbeitrag durch Einzug über ein SEPA-Dauermandat zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 6 Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt,

b) Ausschluss,

c) Verlust oder rechtskräftige Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
und

d) Tod.

(2) Die Stimmrechte eines Mitglieds ruhen, solange es sich mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als drei Monate schuldhaft in Verzug befindet. Das Mitglied ist über diese Maßnahme schriftlich zu unterrichten.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu jedem Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung aus der Partei auszutreten. Der Austritt muss schriftlich erfolgen und ist gegenüber dem Kreisverband des Mitglieds zu erklären. Besteht im Bereich des Mitglieds noch kein Kreisverband, ist der Austritt der nächsthöheren Gliederung gegenüber zu erklären.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft und deren Zeitpunkt ist dem bisherigen Mitglied schriftlich durch den zuständigen Vorstand mitzuteilen bzw. zu bestätigen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht, auch nicht anteilig, erstattet.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Mitglieder können Ordnungsmaßnahmen vom Bundesvorstand oder von dem Landes- oder Kreisverband verhängt bzw. beantragt werden, dem das Mitglied angehört. Gegen Mitglieder des Vorstands eines Kreis- oder Landesvorstandes können Ordnungsmaßnahmen nur vom Bundesvorstand verhängt bzw. beantragt werden. Ordnungsmaßnahmen können nur verhängt werden, wenn der Partei ein Schaden zugefügt worden ist. Die Regelung des § 10 Abs. 5 PartG ist zu beachten.

(2) Folgende Ordnungsmaßnahmen sind bei Verstößen von Mitgliedern gegen die Satzung oder die Grundsätze und Ordnung der Partei nach vorheriger Anhörung möglich:

a) Verwarnung,

b) Aberkennung von Parteiämtern,

c) befristete Aufhebung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern,

- d) Aberkennung sonstiger Mitgliedschaftsrechte,
- e) Ausschluss aus der Partei.

Die Ordnungsmaßnahmen b) bis e) werden durch ein Schiedsgericht verhängt.

(3) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen schweren Schaden zu (schweres parteischädigendes Verhalten), kann der zuständige Landes- oder Bundesvorstand beim zuständigen Schiedsgericht den Parteiausschluss beantragen. Es gilt eine Ausschlussfrist von sechs Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt.

(4) Schweres parteischädigendes Verhalten liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied der WerteUnion

a) einer verfassungsfeindlichen Organisation oder Bestrebung angehört oder vor seiner Aufnahme in die Partei angehörte,

b) einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,

c) den Verlust einer wesentlichen Voraussetzung für die Parteimitgliedschaft gem. § 3 Absatz 1 bis 3 schuldhaft herbeiführt, insbesondere eine unzulässige Doppelmitgliedschaft in einer anderen Partei oder parlamentarischen Fraktion unterhält,

d) in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu für seine Aufnahme entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht, falsche Erklärungen abgegeben oder wesentliche Umstände verschwiegen hat,

e) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,

f) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,

g) wegen einer schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist,

h) als Angestellter der Partei die besonderen Treuepflichten verletzt hat.

(5) Wer als Mitglied der WerteUnion von einer Ordnungsmaßnahme betroffen ist, kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang beim zuständigen Schiedsgericht Einspruch einlegen. Das Schiedsgericht kann statt der verhängten oder beantragten Ordnungsmaßnahme auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen.

(6) Der Bundesvorstand oder der Vorstand der jeweiligen Gliederung kann in dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

(7) Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gliederungen

(1) Verstößt eine Gliederung schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, können nach Anhörung ihres Vorstands folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sie verhängt werden:

a) Amtsenthebung des Vorstands oder

b) Auflösung oder Ausschluss der Gliederung.

(2) Ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist insbesondere anzunehmen, wenn eine Gliederung

a) sich in wichtigen Fragen gegen die politische Leitlinie der Partei wendet,

b) beharrlich gegen für sie verbindliche Bestimmungen der Bundessatzung oder gegen die eigene Satzung verstößt oder

c) Beschlüsse und Weisungen übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt, obwohl Ordnungsmaßnahmen angedroht wurden.

(3) Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Bundesvorstand mit sofortiger Wirkung beschlossen. Der nächste Bundesparteitag muss die Ordnungsmaßnahme bestätigen, andernfalls sie außer Kraft tritt. Gegen die Ordnungsmaßnahme kann das Bundesschiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann eine mildere Ordnungsmaßnahme oder Schwerere verhängen.

§ 9 Gliederung

(1) Die Partei gliedert sich in den Bundesverband sowie in nachgeordnete Landes- und Kreisverbände. Landesverbände und Kreisverbände können mit Zustimmung des Bundesvorstandes gebildet werden.

(2) Ein Kreisverband muss bei der Gründung mindestens sieben Mitglieder haben. Der Kreisverband ist die unterste rechtlich selbständige organisatorische Einheit der Bundespartei. Die Landes- und Kreisverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.

(3) Die Satzungen der Gebietsverbände dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen. Sie bedürfen für ihre Gültigkeit der Zustimmung des Bundesvorstandes oder des jeweiligen Landesvorstandes. Der Bundesvorstand kann Mustersatzungen für Kreis- und Landesverbände konzipieren und zur Übernahme empfehlen.

(4) In der Arbeit der Landesverbände haben organisatorische Aufgaben Vorrang. Zum Aufgabenkreis der Landesverbände gehören insbesondere die Durchführung der Aufstellungsversammlungen zu Bundestags- und Landtagswahlen, die Organisation und Durchführung von Wahlkämpfen, die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag sowie die Kommunikation mit den Kreisverbänden.

(5) Die räumlichen Grenzen der Gebietsverbände folgen den Grenzen der staatlichen und kommunalen Einheiten des jeweiligen Bundeslands. In Städten mit mehr als 400.000 Einwohnern können sich mit Zustimmung des Bundesvorstandes mehrere Kreisverbände bilden.

(6) Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben auf allen Parteitag der Gebietsverbände Rede- und Antragsrecht.

(7) Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Vorstand der nächst höheren Gliederungsebene mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag einladen, auf dem ein neuer bzw. beschluss- oder handlungsfähiger Vorstand zu wählen ist.

§ 10 Organe der Bundespartei

Organe der Bundespartei sind

- a) der Bundesparteitag,
- b) der Bundesvorstand und
- c) die Europawahlversammlung.

§ 11 Der Bundesparteitag

(1) Der Bundesparteitag ist das oberste Parteiorgan. Er findet mindestens einmal innerhalb von zwei Kalenderjahren statt. Der Bundesparteitag ist in folgenden Fällen unverzüglich einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Bundesvorstandes,
- b) auf Beschluss von mindestens acht Landesverbänden.

(2) Der Bundesparteitag findet grundsätzlich als Mitgliederversammlung (Mitgliederparteitag) statt. Sobald in der Bundespartei mehr als 2000 Mitglieder organisiert sind und in allen Bundesländern Landesverbände bestehen, soll er als Vertreterversammlung (Delegiertenparteitag) einberufen werden. Für die Berechnung ist die Mitgliederzahl an den der Einberufung (Einladung) unmittelbar vorausgehenden Stichtagen 31.12. oder 30.06. maßgeblich. Der Bundesvorstand legt Ort und Datum des Bundesparteitags sowie die Form der Versammlung (in Präsenz, virtuell oder hybrid, § 9 Abs. 1 S. 4 PartG) fest.

(3) Sofern der Bundesparteitag als Vertreterversammlung stattfindet, sind die Delegierten aus den Landesverbänden, die Landesvorsitzenden und die Mitglieder des Bundesvorstandes stimmberechtigt. Der Delegiertenkörper besteht aus 300 Mitgliedern. Die Aufschlüsselung der 300 Delegierten auf die Vertreter der Landesverbände ist wie folgt vorzunehmen: Die Zahl der Mitglieder in den Landesverbänden ist mit 300 zu multiplizieren und durch die Gesamtzahl der Mitglieder aus allen Landesverbänden zu dividieren. Für die Berechnung der Mitgliederzahlen gilt Absatz 2 Satz 3

entsprechend. Ungeachtet seiner Mitgliederanzahl soll jeder Landesverband mit mindestens einem Delegierten vertreten sein.

(4) Beschäftigte der Partei können nicht Delegierte des Bundesparteitags sein.

(5) Teilnehmer des Bundesparteitags sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 PartG).

§ 12 Aufgaben des Bundesparteitags

(1) Der Bundesparteitag berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei, insbesondere über

a) die Bundessatzung und ihre Nebenordnungen,

b) das Parteiprogramm,

c) die Auflösung des Bundesverbandes oder einzelner Landes- und Kreisverbände sowie den Zusammenschluss mit anderen Parteien oder Wählergemeinschaften.

(2) Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands entgegen, dessen finanzieller Teil mit der Einladung zum Bundesparteitag zu übersenden ist. Die gewählten Rechnungsprüfer haben den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichts zu überprüfen und das Ergebnis dem Parteitag vorzutragen. Anschließend entscheidet dieser über die Entlastung des Bundesvorstands. Die Verpflichtung des Bundesvorstands zur Vorlage des Rechenschaftsberichts an den Präsidenten des Deutschen Bundestags (§ 23 Abs. 2 Satz 6 PartG) bleibt unberührt.

§ 13 Einberufung und Durchführung des Bundesparteitags

(1) Der Bundesvorstand beruft den Bundesparteitag schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsorts mit einer Frist von vier Wochen ein. Die Einladung wird per E-Mail übermittelt.

(2) Die Einladung ist im Falle eines Delegiertenparteitages an die als Delegierte gewählten Mitglieder der Landesverbände zu adressieren, im Falle eines Mitgliederparteitages an alle Mitglieder.

(3) Anträge zur Tagesordnung und Sachanträge zur Befassung durch den Bundesparteitag können bis drei Wochen vor dem Parteitag – schriftlich und mit Begründung – beim Bundesvorstand eingereicht werden. Fristgerecht eingereichte Anträge werden den Mitgliedern des Parteitags nebst Begründung zugeleitet. Antragsberechtigt sind

a) der Bundesvorstand,

b) die Kreis- und Landesvorstände,

c) fünfundsiebzig Mitglieder der Partei oder acht Delegierte.

Der von den Antragstellern benannte Vertreter hat vor dem Bundesparteitag das Recht zum Antrag.

(4) Besteht Eilbedürftigkeit, die in der Einladung zu begründen ist, kann der Bundesvorstand beschließen, einen Eilparteitag mit verkürzter Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Mit der verkürzten Einladungsfrist ist eine angemessene Antragsfrist zu beschließen, die ebenfalls in der Einladung mitgeteilt wird. Fristgerecht eingegangene Anträge sind nach Ablauf der Antragsfrist unverzüglich bekanntzugeben. Auf dem mit Eilparteitag können nur Beschlüsse gefasst werden, die unmittelbar mit dem Grund seiner Einberufung zusammenhängen.

(5) Der Bundesparteitag wird durch den Bundesvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen seiner Vertreter eröffnet. Im Anschluss wählt der Bundesparteitag den Versammlungsleiter und den Protokollführer.

(6) Nach der Wahl der Versammlungsleitung beschließt der Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit über die endgültige Tagesordnung, wobei auch nicht fristgerecht beantragte zusätzliche Tagesordnungspunkte aufgenommen werden dürfen. Nach Feststellung der Tagesordnung dürfen keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

(7) Der Bundesparteitag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Tagungspräsidium kann die Versammlung unterbrechen, vertagen oder beenden, wenn nur noch weniger als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder des Parteitags anwesend sind. Das gleiche Recht steht dem Parteitag auf Antrag zu.

(8) Der Bundesparteitag trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes satzungsgemäß oder gesetzlich bestimmt ist.

(9) Änderungen der Bundessatzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Für Änderungen der Nebenordnungen mit Satzungsrang genügt eine einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(10) Koalitionsvereinbarungen auf Bundesebene bedürfen der Zustimmung des Bundesparteitages.

(11) Vor Koalitionsverhandlungen auf Landesebene hat der Landesvorstand eine Empfehlung des Bundesvorstandes einzuholen. Der Landesvorstand bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand, welche Personen die Koalitionsverhandlungen führen. Die Koalitionsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit des Landesvorstandes des jeweiligen Bundeslandes und des Bundesvorstandes.

(12) Das Protokoll des Bundesparteitags und seine Beschlüsse sind den Mitgliedern innerhalb von zehn Wochen zugänglich zu machen.

§ 14 Wahl des Bundesvorstands, der Schiedsgerichte und der Rechnungsprüfer durch den Bundesparteitag

(1) Der Bundesvorstand wird vom Bundesparteitag in gleicher und geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt. Bis zur Wahl ihrer Nachfolger bleiben sie im Amt. Scheidet ein

Mitglied des Bundesvorstands vorzeitig aus, wird dessen Nachwahl in die vorläufige Tagesordnung des nächsten Bundesparteitags aufgenommen. Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des Gesamtvorstands.

(2) Bei schweren Verfehlungen des Bundesvorstands kann der Bundesparteitag auf Antrag von mindestens drei Landesverbänden mit Dreiviertelmehrheit den Bundesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.

(3) Der Bundesparteitag wählt die Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter der beiden Kammern des Bundesschiedsgerichts für eine Amtsdauer von vier Jahren sowie zwei Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Werden einzelne Schiedsrichter oder Rechnungsprüfer nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbleibenden Zeit des Schiedsgerichts bzw. der zuvor gewählten Rechnungsprüfer. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Wahlen können auf Befragen offen erfolgen.

§ 15 Der Bundesvorstand

Der Bundesvorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) bis zu sechs weiteren Mitgliedern.

Der Bundesvorstand kann Mitglieder der Partei als Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.

§ 16 Aufgaben und Vertretungsmacht des Bundesvorstands

(1) Der Bundesvorstand leitet die WerteUnion. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse des Bundesparteitags und der Satzung. Er kann dazu eine Geschäftsstelle einrichten, und zu deren Leitung einen Bundesgeschäftsführer einsetzen.

(2) Der Bundesvorstand bestimmt aus seiner Mitte ein Mitglied, das für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquisition sowie die öffentliche Rechenschaftslegung nach § 23 PartG zuständig ist (Bundesschatzmeister). Der Bundesschatzmeister berichtet dem Bundesvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten der Partei.

(3) Vorstand nach § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Bundesschatzmeister. Der Bundesverband wird durch zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter mindestens dem Vorsitzenden oder ein stellvertretender Vorsitzenden oder dem Bundesschatzmeister, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen mit einem Geschäftswert von über 20.000 Euro nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. Der Beschluss muss die im Einzelfall

einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen.

(4) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von bis zu 20.000 Euro können auch von einem Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB verbindlich für die Partei abgeschlossen werden.

§ 17 Sitzungen des Bundesvorstands

(1) Der Bundesvorstand tagt in der Regel monatlich und wird vom Bundesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen eines Drittels des Vorstands muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden. Der Bundesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Andernfalls ist eine neue Sitzung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist.

(3) Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstands unter die gesetzliche Mindestzahl von drei, so ist der Vorstand nicht mehr beschlussfähig. Die verbliebenen Mitglieder fungieren als Notvorstand und haben unverzüglich einen Parteitag für Vorstandsnachwahlen einzuberufen.

(4) Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Die Sitzungen des Bundesvorstandes und die Beschlüsse können – auch teilweise bzw. hybrid – in Präsenz, im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz oder in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren. Entsprechendes gilt für Entscheidungen, die der Bundesvorstand anderen Gremien (z.B. Aufnahmekommission, Landesverband) übertragen hat.

§ 18 Berichtspflichten, Weisungsrecht

(1) In regelmäßigen Abständen berichten die Kreisverbände den Landesverbänden und die Landesverbände der Bundespartei über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeiträumen, Inhalten und Gliederung der Berichte bestimmen die Bundespartei sowie die Landesverbände für die ihnen jeweils zuzuleitenden Berichte.

(2) Erfüllen die Kreis- und Landesverbände die ihnen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die jeweils übergeordneten Vorstände das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen.

(3) Der Vorsitzende oder der von ihm Beauftragte hat das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Gebietsverbände und Vereinigungen zu unterrichten und Weisungen zu erteilen.

§ 19 Kandidatenaufstellung für Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Die Bestimmungen der Wahlgesetze und die Bestimmungen dieser Satzung und der Satzungen der Kreis- und Landesverbände finden auf das Verfahren zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen Anwendung. Als Kandidat soll nur aufgestellt werden, wer mindestens fünf Jahre in einem Beruf mit eigenem Einkommen tätig gewesen ist. Bezahlte Tätigkeiten im politischen Bereich gelten nicht als anrechenbare Zeiten.

(2) Die Wahl zur Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch Mitgliederversammlungen oder durch besondere oder allgemeine Vertreterversammlungen und muss in geheimer Abstimmung erfolgen. Wahlberechtigt sind dabei nur diejenigen Mitglieder der WerteUnion, die für die Wahl zu der Volksvertretung wahlberechtigt sind.

§ 20 Europawahlversammlung

Für die Einberufung und Durchführung der Europawahlversammlung finden die Bestimmungen dieser Satzung entsprechende Anwendung. Die Europawahlversammlung wählt die Bewerber und Ersatzbewerber der Partei für die Wahl zum Europäischen Parlament und beschließt über das Wahlprogramm der WerteUnion zur Europawahl. Für ihre Vorbereitung und Durchführung gelten die Bestimmungen über den Bundesparteitag entsprechend.

§ 21 Vereinigungen

Auf Initiative des Bundesvorstandes können Vereinigungen gegründet werden.

§ 22 Verschmelzung und Auflösung

(1) Über eine Verschmelzung der Partei mit einer anderen Partei oder Wählervereinigung oder ihre Auflösung beschließt der Bundesparteitag mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Gleichzeitig ist auch über das Vermögen der Partei zu entscheiden.

(2) Beschlüsse über Verschmelzung oder Auflösung der Partei muss nach dem Parteiengesetz durch eine Urabstimmung unter Teilnahme aller Mitglieder bestätigt werden. In dem Beschluss ist auch das Verfahren der Urabstimmung zu regeln.

(3) Die Landes- und Kreisverbände müssen in ihren Satzungen vorsehen, dass Beschlüsse über ihre Verschmelzung oder Auflösung der Zustimmung des Bundesparteitages bedürfen.

§ 23 Geltungsbereich der Bundessatzung

(1) Die Regelungen der §§ 2 bis 9 sowie §§ 18 und 19 sind für alle Gliederungen der Partei verbindlich.

(2) Die Finanz- und Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung und die Wahlordnung haben Satzungsrang.

§ 24 Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

(1) Soweit in der Satzung und den Nebenstatuten gemäß § 18 Abs. 2 nicht ausdrücklich anders geregelt, schließt „Schriftlichkeit“ Schrift- und Textform (insbesondere E-Mail) ein.

(2) Diese Satzung kann durch den Bundesparteitag mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden. Alle anderen Ordnungen können mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(4) Diese Satzung ist am 17. Februar 2024 durch Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft getreten und wurde durch Beschluss des Bundesparteitags vom 9. November 2024 mit Wirkung zum selben Tag geändert.

WerteUnion

Finanz- und Beitragsordnung (FBO)

§ 1 Grundsätze

(1) Die Bundespartei und ihre Gebietsverbände (Gliederungen) bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf. Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

(2) Die Vorstände aller Gliederungen sind verpflichtet, bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.

(3) Die Schatzmeister bzw. die nach der Satzung für Finanzangelegenheiten bestimmten Vorstandsmitglieder aller Gliederungen sind berechtigt, Vorstandsbeschlüssen, deren finanzielle Folgen nicht erkennbar sind oder nicht durch Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen (Vetorecht). Nach Einlegung des Vetos darf die geplante Ausgabe nicht getätigt werden. Das Veto des Schatzmeisters kann der zuständige Vorstand durch eine Mehrheit von 2/3 seiner anwesenden Mitglieder ablehnen. Der Schatzmeister wird dadurch für diese Ausgabe haftungsfrei gestellt.

(4) Die Vorstände aller Gliederungen müssen nach §§ 23 bis 31 PartG jährlich Rechenschaft legen. Die Rechenschaftsberichte sind vom Vorsitzenden der jeweiligen Gliederung und dem Schatzmeister zu unterzeichnen.

(5) Diese Finanz- und Beitragsordnung ist unmittelbar wirkendes Satzungsrecht auch für alle der Bundespartei nachgeordneten Gliederungen; deren Finanz- und Beitragsordnungen dürfen dieser Ordnung nicht widersprechen.

§ 2 Mitgliedsbeiträge und parteiinterner Finanzausgleich

(1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 240,00 Euro. Dies gilt auch für Fördermitglieder. Für Schüler, Studenten und Auszubildende beträgt der ermäßigte Mitgliedsbeitrag die Hälfte des regulären Beitrags. Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag kann nach Ermessen darüber hinaus in folgenden Fällen auf Antrag gewährt werden:

a) für das laufende Kalenderjahr, wenn die Aufnahme als Mitglied nach dem 30. Juni erfolgt,

b) wenn der Bewerber bzw. das Mitglied glaubhaft darlegt, unter Berücksichtigung seiner finanziellen und familiären Verhältnisse über nur geringes Einkommen (in der Regel weniger als 1.500,00 EUR netto monatlich) zu verfügen.

Im Übrigen wird den Bewerbern empfohlen, den Mitgliedsbeitrag im Wege einer Selbsteinschätzung auf 1 % ihres jährlichen Nettoeinkommens festzusetzen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird mit der Aufnahme in voller Höhe für das laufende Kalenderjahr fällig. Danach ist der Mitgliedsbeitrag jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres im Voraus fällig. Im Falle des Austritts oder einer sonstigen Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung.

(3) Auf Antrag kann dem Mitglied eine halbjährliche Zahlungsweise gewährt werden.

(4) Die Mitgliedsbeiträge werden für alle Gliederungen durch die Bundespartei per SEPA-Lastschrift eingezogen. Auf Antrag kann dem Mitglied die Möglichkeit eingeräumt werden, den Mitgliedsbeitrag per Dauerauftrag selbst anzuweisen.

(5) Von den Mitgliedsbeiträgen aus den Landesverbänden erhalten die Bundespartei und die Landesverbände jeweils 50 Prozent. Die Landesverbände wiederum leiten die Hälfte der ihnen zufließenden Beitragsanteile an ihre Kreisverbände weiter. Die Bundespartei hat die Beitragsanteile zum 31.12. eines Kalenderjahres an die Landesverbände abzuführen. Dies gilt auch für Finanzmittel aus der staatlichen Teilfinanzierung. Solange Landesverbände oder Kreisverbände noch nicht gegründet worden sind, verbleiben diese Mittel bei der nächsthöheren Gliederung (Bundes- oder Landesverband).

(6) Eine Weiterleitung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen von der Bundespartei an einen Landesverband ist erstmalig fällig in dem auf die Gründung des Landesverbandes folgenden Jahr und somit frühestens im Jahr 2025. Hiervon kann auf Antrag in besonderen Situationen (z.B. Wahlkampf auf Landesebene im Gründungsjahr) durch Beschluss des Bundesvorstands abgewichen werden. Die Pflicht zur Weiterleitung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen kann darüber hinaus durch Beschluss des Bundesvorstands in Abstimmung mit den Landesverbänden nach Maßgabe der jeweiligen finanziellen Situation unter Berücksichtigung der politischen und administrativen Prioritäten im Bundesverband und den weiteren Gliederungen erlassen, herabgesetzt oder gestundet werden. Dies gilt nicht für Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung nach dem Parteiengesetz.

§ 3 Spenden an die Partei

(1) Jede freiwillig geleistete Zuwendung an die Partei ist möglicherweise eine Spende, die besonderen gesetzlichen Regelungen unterliegt. Dabei kann es sich um Geldspenden, Sachspenden, Forderungsverzichte oder andere geldwerte Zuwendungen im Sinne des Parteiengesetzes handeln.

(2) Zuwendungsbescheinigungen werden von der Bundespartei oder der Gliederung ausgestellt, die sie angenommen hat.

(3) Spenden stehen in voller Höhe derjenigen Gliederung zu, die sie erhalten hat, sofern eine Zweckbindung nicht etwas anderes vorschreibt. Soll eine Spende mehreren Gliederungen zufließen, so kann der Betrag in einer Summe angenommen und muss anschließend entsprechend verteilt werden.

(4) Spenden, die nach § 25 Abs. 2 PartG unzulässig sind, sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückzugeben oder unverzüglich über den Bundesverband an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten (§ 25 Absatz 4 PartG).

§ 4 Mandatsträgerbeiträge

(1) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über den Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leisten. Mandatsträgerbeiträge werden grundsätzlich von Mandatsträgern erhoben, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl Mitglied der WerteUnion sind.

(2) Mandatsträgerbeiträge stehen der Gliederung zu, in der sie eingenommen werden. Die Höhe des Mandatsträgerbeitrags beträgt 8 % der von dem Mandatsträger erhaltenen Aufwandsentschädigung bzw. der Brutto-Bezüge. Mitglieder des Europäischen Parlaments und des Deutschen Bundestages entrichten den Mandatsträgerbeitrag an den Bundesverband.

§ 5 Staatliche Teilfinanzierung

(1) Der Schatzmeister des Bundesvorstandes beantragt jährlich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für den Bundesverband und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

(2) Jeder Landesverband erhält aus der staatlichen Teilfinanzierung für jede Stimme, die er bei einer Landtagswahl erhalten hat, den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag.

§ 6 Finanzplanung

(1) Die für Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder (Schatzmeister) stellen vor Beginn eines Kalenderjahres einen Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan des Bundesverbands wird vom Bundesvorstand beschlossen. Den Parteivorständen jeder Gliederungsebene ist drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres (Rechnungsjahres) der Entwurf des Haushaltsplanes vorzulegen.

(2) Die Schatzmeister aller Gliederungen sind bis zur Verabschiedung eines Haushaltsplans an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

§ 7 Buchführung und Rechenschaftslegung

(1) Der Vorstand der Bundespartei sowie die Vorstände aller nachgeordneten Gliederungen müssen die Buchführung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung vornehmen und den jährlichen Rechenschaftsbericht nach den Bestimmungen der §§ 23 bis 31 PartG aufstellen. Der Schatzmeister der Bundespartei ist zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens berechtigt, Anweisungen und Richtlinien zu erlassen, die für alle Gliederungen verbindlich sind.

(2) Die Landesverbände haben dem Vorstand der Bundespartei jeweils bis zum 30. des Kalenderjahres ihre Halbjahresbilanzabrechnung vorzulegen. Spätestens bis zum 31. März des Folgejahres ist der Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Jahr dem Bundesvorstand vorzulegen. Kreisverbände haben den Landesverbänden die

Rechenschaftsberichte spätestens bis zum 28. Februar des auf das Rechenschaftsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

§ 8 Prüfungswesen

(1) Für die Bundespartei und für alle nachgeordneten Gliederungen werden durch die jeweiligen Parteitage mindestens zwei Rechnungsprüfer bestellt. Um ihre Aufgaben nach § 9 Abs. 5 PartG durchführen zu können, muss ihre Unabhängigkeit gewährleistet sein.

(2) Die Rechnungsprüfer müssen Mitglied der Partei sein und dürfen während ihrer Prüftätigkeit kein Parteiamt bekleiden.

§ 9 Durchgriffsrecht

Der Schatzmeister des Bundesvorstandes ist berechtigt, die ordnungsgemäße Buchführung der Bundespartei und die Buchführung aller Gliederungen zu kontrollieren.

§ 10 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist am 17. Februar 2024 durch Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft getreten und wurde am 9. November 2024 durch Beschluss des Bundesparteitags mit Wirkung zum selben Tag geändert.

WerteUnion

Schiedsgerichtsordnung (SchGO)

§ 1 Grundlagen

(1) Die Schiedsgerichte der WerteUnion sind Schiedsgerichte nach dem Parteiengesetz. Diese Schiedsgerichtsordnung regelt ihre Aufgaben und Arbeitsweise. Sie ist für alle Schiedsgerichte der Partei bindend.

(2) Für die Mitglieder der WerteUnion besteht die Pflicht, sich bei Streitfragen, die sich nicht anderweitig lösen lassen, zunächst an die Schiedsgerichte zu wenden. Diese sollen auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits hinwirken.

§ 2 Einrichtung und Besetzung der Schiedsgerichte

(1) Es werden Landesschiedsgerichte in den Landesverbänden sowie ein Bundesschiedsgericht eingerichtet. Die Landesschiedsgerichte bestehen jeweils aus einer Kammer. Das Bundesschiedsgericht besteht aus zwei Kammern.

(2) Die Schiedsgerichte müssen mit mindestens drei Schiedsrichtern besetzt sein. Die Kammern der Schiedsgerichte bestehen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei weiteren Schiedsrichtern (Beisitzer). Sie verhandeln und entscheiden jeweils in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Ist der Vorsitzende verhindert, rückt der stellvertretende Vorsitzende nach.

(3) Schiedsrichter müssen Mitglied der WerteUnion sein. Scheidet ein Schiedsrichter aus der Partei aus, so erlischt seine Funktion als Schiedsrichter. Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstands der WerteUnion sein. Ein Schiedsrichter darf nicht in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zur WerteUnion oder zu einem Abgeordneten einer Volksvertretung stehen.

§ 3 Wahl der Schiedsrichter

(1) Die Schiedsrichter werden vom Landes- bzw. vom Bundesparteitag für vier Jahre gewählt. Bis zur Wahl ihrer Nachfolger bleiben sie im Amt. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit. Die Schiedsrichter wählen aus ihren Reihen für die jeweiligen Kammern einen Vorsitzenden, der das Schiedsgericht bzw. die Kammer leitet, und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Mindestens der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Zusätzlich kann der Parteitag für jedes Gericht bzw. für jede Kammer bis zu vier Ersatzschiedsrichter wählen.

§ 4 Geschäftsstelle und Aktenführung

(1) Die Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts befindet sich in der Geschäftsstelle der Bundespartei, die Geschäftsstelle der Landesschiedsgerichte befindet sich in der Geschäftsstelle des jeweiligen Landesverbandes. Besteht noch kein Landesverband oder verfügt er über keine intakte Geschäftsstelle, so übernimmt hierfür die Geschäftsstelle der Bundespartei.

(2) Die Geschäftsstellen nach Absatz 1 unterliegen den Weisungen der beiden Vorsitzenden. Die Geschäftsstellen haben sämtliche eingehende Schriftstücke sofort an den Vorsitzenden des jeweiligen Schiedsgerichts weiterzuleiten.

(3) Die Geschäftsstellen der Schiedsgerichte haben die Akten nach rechtskräftiger Erledigung für die Dauer von zehn Jahren zu archivieren.

§ 5 Zuständigkeit der Schiedsgerichte

(1) Die Landesschiedsgerichte entscheiden als erste Instanz innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches (Landesverband) über

1. die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe der Kreis- und Landesverbände sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen,
2. die Anfechtung sonstiger Beschlüsse von Organen der Kreis- und Landesverbände,
3. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder der Kreis- und Landesverbände und Beschwerden gegen den Widerruf von Aufnahmeentscheidungen,
4. Streitigkeiten zwischen den Kreis- und Landesverbänden untereinander,
5. Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern eines Kreis- oder Landesverbands, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
6. Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechtes im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes,
7. sämtliche sonstigen Angelegenheiten und Streitigkeiten, sofern diese nicht ausdrücklich dem Bundesschiedsgericht zugewiesen sind.

Sofern in einem Bundesland bzw. Landesverband kein Landesschiedsgericht existiert oder nicht ordnungsgemäß besetzt ist, kann die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts mit dessen Einverständnis ein anderes Landesparteigericht als zuständiges Schiedsgericht bestimmen oder selbst in der Angelegenheit nach diesem Absatz entscheiden.

(2) Die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts ist zuständig für die Entscheidung über

1. den Antrag auf Überprüfung von Entscheidungen des Landesschiedsgerichts (Beschwerde),
2. die Anfechtung von Wahlen auf Ebene der Bundespartei,
3. die Anfechtung sonstiger Beschlüsse von Organen des Bundesverbands,
4. Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und den Kreis- und Landesverbänden,
5. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder, die nur der Bundespartei angehören, und Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gebietsverbänden,
6. Streitigkeiten zwischen Landesverbänden und zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das Interesse der Partei berührt ist,
7. Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Bundespartei.

§ 6 Antragsschrift und Antragsberechtigung

(1) Der Antrag muss in Schriftform gestellt, begründet und unterzeichnet werden sowie Antragsteller und Antragsgegner bezeichnen. Die die Begründung tragenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Antragsschrift ist mit zwei Kopien einzureichen.

(2) Antragsberechtigt sind in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen

- a) der Bundesvorstand,
- b) der Vorstand jedes Kreis- und Landesverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
- c) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,
- d) wer als Parteimitglied geltend macht, in einem Recht in Bezug auf diese Wahl verletzt zu sein.

(3) In Verfahren über Ordnungsmaßnahmen sind antragsberechtigt:

- a) der Bundesvorstand,
- b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Kreis- oder Landesverbands,
- c) das Parteimitglied, gegen das die Ordnungsmaßnahme ausgesprochen oder beantragt ist.

(4) In allen übrigen Verfahren sind antragsberechtigt:

- a) der Bundesvorstand,

- b) der Vorstand jedes Kreis- und Landesverbands, der in der Sache betroffen ist,
- c) wer als Mitglied der WerteUnion geltend macht, in seinen Rechten als Parteimitglied verletzt zu sein.

(5) Mitglieder der WerteUnion müssen für ihre Antragsberechtigung ihre persönliche Betroffenheit darlegen und begründen.

§ 7 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

(1) Die Anfechtung von Wahlen und von Beschlüssen von Parteiorganen ist binnen zweier Wochen nach dem Ereignis zulässig.

(2) Die Anfechtung einer Abstimmung ist nur zulässig, wenn der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Abstimmung zu beeinflussen.

(3) Im Hinblick auf Ordnungsmaßnahmen gegen Parteimitglieder wird auf § 7 der Bundesatzung verwiesen. Die Anrufung eines Schiedsgerichts muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Tages erfolgen, an dem der Antragsteller von dem Ereignis, welches zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden soll, Kenntnis erlangt hat.

§ 8 Verfahrensbeteiligte

(1) Beteiligtenfähig in Verfahren vor den Schiedsgerichten sind der Antragsteller, der Antragsgegner sowie Beigeladene.

(2) Das Gericht kann Dritte, die von dem Verfahren persönlich betroffen sind oder deren rechtliche Interessen durch das Verfahren berührt werden, beiladen.

(3) Übergeordnete Vorstände sind beizuladen, wenn sie dies gegenüber dem Schiedsgericht verlangen.

(4) Einem Schiedsgerichtsverfahren, das Ordnungsmaßnahmen betrifft, können die dem antragstellenden Vorstand übergeordneten Vorstände beitreten.

§ 9 Einleitung und Gang des Verfahrens

(1) Nach Eingang des Antrags auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens legt die zuständige Geschäftsstelle dem Vorsitzenden den Antrag vor. Nach Weisung des Vorsitzenden wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragschrift eingeleitet. Den Verfahrensbeteiligten ist die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen. Der Vorsitzende prüft den Antrag, ob er als unzulässig oder offensichtlich unbegründet erscheint. Gegebenenfalls weist der Vorsitzende den Antragsteller auf seine Einschätzung hin und gibt unter Fristsetzung Gelegenheit zur Ergänzung der Antragschrift.

(2) Nach Eröffnung des Verfahrens informiert das Gericht die für die Verfahrensbeteiligten örtlich zuständigen Landesvorstände über das Verfahren und die gestellten Anträge. Fristen für Erklärungen und Stellungnahmen werden jeweils durch den

Vorsitzenden unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dringlichkeit des Falles festgesetzt.

(3) Die Schiedsgerichte sollen stets auf eine gütliche Einigung hinwirken. Vergleiche zur Verfahrensbeendigung sind anzustreben.

(4) Die Schiedsgerichte entscheiden aufgrund mündlicher Verhandlung oder bei Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten auch im schriftlichen Verfahren. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung und benennt einen Beisitzer zum Berichterstatter. Die mündliche Verhandlung kann mittels einer Videokonferenz durchgeführt werden.

(5) Die Ladungen zu mündlichen Verhandlungen ergehen im Regelfall per Einwurf-Einschreiben oder Einschreiben mit Rückschein; sie können aber auch per E-Mail ergehen. Die Ladungsfrist soll zwei Wochen betragen. In besonders eilbedürftigen Fällen kann sie bis auf drei Tage abgekürzt werden. Das Schiedsgericht kann persönliches Erscheinen anordnen.

(6) Sofern Verfahrensbeteiligte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erscheinen, kann das Schiedsgericht ohne die fehlenden Beteiligten verhandeln und nach Aktenlage entscheiden. Die Verfahrensbeteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen.

(7) Mitglieder der WerteUnion sind zur Zeugenaussage verpflichtet. Für das Zeugnisverweigerungsrecht gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend. Personen ohne Parteimitgliedschaft sollen nur in Ausnahmefällen und nach Zulassung durch den Vorsitzenden gehört werden.

(8) Sitzungen der Schiedsgerichte sind nicht öffentlich, auch nicht parteiöffentlich. Der Vorsitzende kann Zuhörer zulassen. Sämtliche Verfahrensbeteiligte und Zuhörer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(9) Der vom Schiedsgericht verhandelte Sachverhalt wird von Amts wegen untersucht; das Schiedsgericht ist nicht an das Vorbringen der Verfahrensbeteiligten gebunden. Alle Verfahrensbeteiligte haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

(10) Anträge und Rechtsmittel können in jeder Lage des Verfahrens schriftlich oder zu Protokoll zurückgenommen werden.

(11) Die Verfahrensleitung liegt bei dem Vorsitzenden.

(12) Alle mündlichen Sitzungen und Beweisaufnahmen, die außerhalb der mündlichen Verhandlung stattfinden, sind zu protokollieren. Die Protokolle können sich auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränken. Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer, der von der Geschäftsstelle gestellt wird, zu unterzeichnen.

(13) Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung gelten auch für den Ausschluss oder die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen der Besorgnis der Befangenheit.

(14) Die Verfahrensbeteiligten können sich selbst vertreten oder sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

§ 10 Entscheidungen und verfahrensleitende Anordnungen

(1) Über verfahrensleitende Anordnungen entscheidet der Vorsitzende. Im Übrigen entscheiden die Schiedsgerichte nach Schluss der mündlichen Verhandlung mit Stimmenmehrheit.

(2) Die Entscheidung ist in Schriftform zu erstellen, zu begründen, von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts, die an der Entscheidung beteiligt waren, zu unterschreiben und, sofern Rechtsmittel gegen die Entscheidung zulässig sind, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Die Verfahrensbeteiligten erhalten jeweils eine Abschrift der Entscheidung. Die Entscheidungen, durch die eine Instanz ganz oder teilweise abgeschlossen wird, sind schriftlich zu begründen und von den beteiligten Richtern zu unterschreiben.

(4) Rechtskräftige Entscheidungen der Schiedsgerichte sind für alle Verfahrensbeteiligten verbindlich.

§ 11 Einstweilige Anordnung

(1) Das Schiedsgericht der Hauptsache kann jederzeit auf Antrag eine Einstweilige Anordnung treffen. Vor Erlass der Anordnung ist dem Antragsgegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) In besonders eilbedürftigen Fällen kann eine Einstweilige Anordnung ohne Anhörung des Antragsgegners durch den Vorsitzenden ergehen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann innerhalb von zwei Wochen ein Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden, die daraufhin unverzüglich stattfinden muss. Der Antrag auf mündliche Verhandlung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12 Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichts kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung bei der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts Antrag auf Überprüfung (Beschwerde) gestellt werden. Dieses Schiedsgericht entscheidet endgültig.

(2) Gegen erstinstanzliche Entscheidungen der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts kann ein Verfahrensbeteiligter innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde bei der zweiten Kammer des Bundesschiedsgerichts einlegen, welche sodann endgültig entscheidet.

(3) Die Fristen nach Absatz 1 und 2 beginnen nur zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel und die einzuhaltende Frist sowie das für die Beschwerde zuständige Schiedsgericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.

(4) Die Beschwerde muss in Schriftform erfolgen, die angefochtene Entscheidung bezeichnen und begründet werden. Tatsachen, die nicht bereits in der ersten Instanz vorgetragen worden sind, können zurückgewiesen werden. Der Beschwerdeschrift sind zwei Kopien derselben beizufügen. Der Antrag muss die konkrete Angabe enthalten, welche Entscheidung des Schiedsgerichts 2. Instanz zur Überprüfung gestellt und inwiefern diese abgeändert werden soll.

§ 13 Kosten und Auslagen

(1) Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind kostenpflichtig. Bei Anrufung eines Schiedsgerichts durch Einreichung eines Antrags werden gleichzeitig Kosten in Höhe von 300,00 Euro fällig. Der Betrag ist auf das Konto der Bundespartei einzuzahlen. Vor Eingang der Zahlung wird das Gericht nicht tätig.

(2) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind von diesen selbst zu tragen. Das Schiedsgericht kann die Erstattung der außergerichtlichen Kosten und Auslagen einem Beteiligten auferlegen. Kosten und Auslagen eines Verfahrensbevollmächtigten werden nicht erstattet.

(3) Das Gericht kann die Durchführung der Beweisaufnahme von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder der Schiedsgerichte ist ehrenamtlich. Sie erhalten vom zuständigen Landesverband bzw. von der Bundespartei eine Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro pro Sitzungstag. Notwendige Auslagen, insbesondere Reisekosten, werden ihnen erstattet. Für die Entscheidung über die Festsetzung und Erstattung dieser und ggf. weiterer notwendiger Kosten des Schiedsverfahrens durch die Verfahrensbeteiligten gilt § 1057 ZPO entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Schiedsgerichtsordnung ist am 17. Februar 2024 durch Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft getreten und wurde am 9. November 2024 durch Beschluss des Bundesparteitags mit Wirkung zum selben Tag geändert.

WerteUnion

Wahlordnung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei, insbesondere auf Bundesebene. Sie gilt auch für Wahlen auf Landes- und Kreisebene, soweit Landes- und Kreisverbände keine eigene Wahlordnungen oder in Bezug auf eine konkrete Wahl keine abweichenden Verfahren in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen und der satzungsgemäßen Ordnung beschließen.

(2) Soweit diese Wahlordnung den Begriff „Parteitag“ verwendet, bezieht sich dieser einheitlich auf solche Versammlungen der Partei, bei denen über Satzungs-, Programm- und/oder Personalfragen beraten und durch Abstimmungen oder Wahlen entschieden wird.

§ 2 Verfahren und Wahlvorschläge

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung wählt der Parteitag das Tagungspräsidium, das in der Regel aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern (Versammlungsleiter/Tagungspräsident) besteht. Weiterhin wählt der Parteitag mindestens zwei Protokollführer. Bei Wahlen leitet der Versammlungsleiter auch den Wahlvorgang und verkündet das festgestellte Stimmresultat. Die vom Parteitag gewählte Mandatsprüfungskommission überprüft fortlaufend die Anwesenheit der Stimmberechtigten des Parteitags und ihre Meldungen. Die vom Parteitag gewählte Stimmzählungs- oder Wahlkommission zählt die Stimmen aus und stellt das Abstimmungs- bzw. Wahlergebnis fest.

(2) Die Wahlen von Vorstandsmitgliedern, von Vertretern zu Vertreterversammlungen (Delegierte) und von Bewerbern für öffentliche Wahlen zu Volksvertretungen sind geheim und erfolgen mittels Stimmzettel. Bei allen übrigen Wahlen (z.B. Schiedsrichter, Rechnungsprüfer, Kommissionen) kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(3) Offene Abstimmungen erfolgen generell durch Handzeichen oder Stimmkarte. Der jeweilige Vorstand kann nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen (§ 15 Abs. 2 PartG) auch eine elektronische Stimmabgabe zulassen. Diese muss bei geheimen Wahlen das Wahlgeheimnis wahren und eine eindeutige Markierung des Namens des/der Kandidaten zulassen. Für die Wahlen zur Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen zu Volksvertretungen ist der Einsatz elektronischer Stimmabgabe nicht zulässig.

(4) Geheime Abstimmungen und Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel, indem der Stimmberechtigte vor oder hinter den Namen des/der von ihm zu wählenden

Kandidaten handschriftlich ein Kreuz setzt. Sind Stimmzettel nicht vordruckt, ist zumindest der Nachname des/der zu wählenden Kandidaten deutlich lesbar in Blockbuchstaben auf den Stimmzettel zu schreiben und in vorbezeichneter Weise anzukreuzen.

Leere Stimmzettel oder solche ohne Kreuz gelten als Enthaltung. Anders ausgefüllte Stimmzettel sind ungültige Stimmen.

(5) Kandidatenvorschläge für Wahlen (auch Eigenbewerbungen) sind schriftlich beim Tagungspräsidium einzureichen. Sie sind bis zum Abschluss der Kandidatenliste für den entsprechenden Wahlgang zulässig. Grundsätzlich können nur anwesende Personen gewählt werden; der Versammlungsleiter kann auf schriftlichen Antrag des Kandidaten, in dem er seine Bewerbung genau bezeichnet und vorab die Annahme der Wahl erklärt, Ausnahmen zulassen.

(6) Alle vorgeschlagenen Kandidaten erhalten eine angemessene Redezeit zu ihrer Vorstellung, über deren Umfang und Handhabung der Parteitag entscheidet.

(7) Soweit satzungsgemäß nichts anderes bestimmt, beträgt die Wahlperiode für ein Amt in der Partei zwei Jahre. Turnusmäßige Neuwahlen dürfen frühestens zwei Monate vor dem Ende der laufenden Amtsperiode durchgeführt werden.

(8) Gewählt ist, sofern nichts anderes bestimmt ist, auf wen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Auch für Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Wahlverfahren genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt.

(9) Gewählte Kandidaten haben auf Befragen zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; unterbleibt die Erklärung auch auf dreimaliges Befragen des Versammlungsleiters, gilt die Wahl als nicht angenommen.

§ 3 Vorstandswahlen

(1) Bei der Wahl des Vorstands der Partei (Bundes-, Landes- oder Kreisvorstand) sind nur stimmberechtigte Parteimitglieder wählbar.

(2) Bei der Wahl des Vorsitzenden des Vorstands kann jeder Stimmberechtigte seine Stimme nur für einen Kandidaten abgeben. Im Einzelnen gilt:

a) Kandidiert nur eine Person, ist sie gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

b) Kandidieren zwei Personen, ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

c) Kandidieren mehr als zwei Personen, ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erhält in diesem ersten Wahlgang keiner der Kandidaten diese Mehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang. An

diesem nehmen nur die beiden Kandidaten teil, die im ersten Wahlgang die relativ meisten Stimmen erhielten. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

(3) Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang durch ein auf dem Stimmzettel vor oder hinter den Namen der Kandidaten zu setzendes Kreuz. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Es dürfen nur so viele Namen angekreuzt werden wie Vorstandsposten zu besetzen sind; Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, sind ungültig. Die Zahl der zu besetzenden Vorstandsposten wird vor der Wahl durch Mehrheitsbeschluss des Parteitags festgestellt.

Innerhalb eines jeden Wahlgangs gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, sofern erforderlich, das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.

(4) Das Verfahren nach Absatz 3 gilt ebenso für die Wahl von weiteren Mitgliedern des Vorstandes (Beisitzer).

(5) Das Verfahren nach Absatz 3 gilt sinngemäß auch für Nach- und Ergänzungswahlen zur Besetzung von vakant gewordenen oder zusätzlichen Vorstandsposten. Ist nur ein Vorstandsposten nachzubesetzen, gilt das Verfahren nach Absatz 2.

§ 4 Delegiertenwahlen

(1) Findet ein Parteitag satzungsgemäß als Delegiertenparteitag (Vertreterversammlung) statt, erfolgt die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten im Rahmen eines im nachgegliederten Gebietsverband satzungsgemäß einzuberufenden Parteitags. Für das Wahlverfahren gilt § 3 Absatz 3 entsprechend, wobei ein gemeinsamer Wahlgang oder mehrere gemeinsame Wahlgänge durchgeführt werden können.

(2) Wenn sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl reduziert, rücken die Delegierten aus dem letzten Wahlgang mit den geringsten Stimmenzahlen als Ersatzdelegierte auf, mit Rang vor den gewählten Ersatzdelegierten. Wenn sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl erhöht, rücken die Ersatzdelegierten aus dem ersten Wahlgang mit den höchsten Stimmenzahlen als Delegierte auf, mit Rang hinter den gewählten Delegierten. Entsprechendes gilt, wenn Delegierte nach der Wahl ausscheiden.

§ 5 Aufstellung der Kandidaten für öffentliche Wahlen

(1) Versammlungen zur Aufstellung und Wahl von Wahlbewerbern für öffentliche Wahlen (Europäisches Parlament, Bundes-, Landes- und Kommunalwahlen) unterliegen in erster Linie den einschlägigen staatlichen Wahlgesetzen und sind von den zuständigen Gebietsverbänden grundsätzlich eigenverantwortlich einzuberufen und durchzuführen.

(2) Werden für die Aufstellung von Wahlkreiskandidaten und/oder Wahllisten Wahlparteitage durchgeführt (mit oder ohne Delegiertenwahl), sind hierzu nur diejenigen

Parteimitglieder als stimmberechtigt einzuladen, die zu der bevorstehenden Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind, soweit das jeweilige Wahlgesetz dies vorschreibt. Mangels spezieller Regelungen sind im Übrigen die für Mitgliederversammlungen und Parteitage geltenden Satzungsbestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(3) Bewerber um eine Kandidatur für ein Mandat im Bundestag, einem Landtag oder dem Europäischen Parlament sollen der Versammlungsleitung ein amtliches Führungszeugnis (Privatführungszeugnis) vorlegen, das nicht älter als drei Monate ist. Vor der Vorstellung des Kandidaten soll der Versammlungsleiter dem Parteitag berichten, ob das Führungszeugnis vorliegt und ob es Eintragungen enthält.

(4) Die Wahl der Kandidaten (insbesondere Wahlkreis- und Listenkandidaten) kann ganz oder teilweise entsprechend § 3 Absatz 2, Absatz 3 oder nach jedem anderen gesetzlich zulässigen Wahlverfahren gestaltet werden.

(5) Die Koordinierung von Bundestagswahlen obliegt in erster Linie der Bundespartei, mit der sich die Landesverbände in jeder Hinsicht, insbesondere in Bezug auf die rechtzeitige Aufstellung von Wahlkreis- und Listenkandidaten sowie die Einreichung entsprechender Wahlvorschläge, abstimmen sollen.

§ 6 Beurkundung

(1) Die Beschlüsse des Parteitages werden durch den Versammlungsleiter und einen Protokollführer unterzeichnet.

(2) Das Originalprotokoll ist vom jeweiligen Vorstandsvorsitzenden oder dem Justiziar für die Dauer von zehn Jahren zu archivieren.

§ 7 Wahlwiederholung

(1) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmauszählung ein Verfahrensfehler festgestellt, der erheblichen Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Versammlungsleitung den Wahlvorgang bzw. die Stimmauszählung unverzüglich abubrechen und die Wiederholung des Wahlvorganges zu veranlassen. Der Grund für den Abbruch ist im Wahlprotokoll festzuhalten.

(2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur im Rahmen einer Wahlanfechtung nach Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung der Partei erfolgen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 9. November 2024 durch Beschluss des Bundesparteitags in Kraft.

WerteUnion

Geschäftsordnung des Bundesparteitages

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung des Bundesparteitages der WerteUnion ist Bestandteil der Statuten der Partei. Sie gilt unbeschadet der Bestimmungen der Bundessatzung zum Bundesparteitag, seinen Aufgaben sowie seiner Einberufung und Durchführung (§§ 11 bis 14 der Bundessatzung). Die Geschäftsordnung ergänzt die Bundessatzung insbesondere mit Verfahrensvorschriften zur Durchführung des Bundesparteitags.

(2) Als „Mitglieder des Parteitags“ im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten alle stimmberechtigten Parteimitglieder im Falle einer Mitgliederversammlung und alle laut Bundessatzung stimmberechtigten Delegierten und Vorstände im Falle einer Delegiertenversammlung.

§ 2 Öffentlichkeit, Gäste

(1) Der Bundesparteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten oder auf Antrag des Bundesvorstandes können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

(2) Vom Bundesvorstand zur Teilnahme am Bundesparteitag eingeladenen Fördermitglieder und vom Bundesvorstand zugelassene Gäste gelten nicht als Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

§ 3 Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums etc.

(1) Der Bundesparteitag wird durch den Bundesvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter eröffnet.

(2) Im Anschluss wählt der Bundesparteitag das Tagungspräsidium, das in der Regel aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern (Versammlungsleiter/Tagungspräsident) besteht. Weiterhin wählt der Bundesparteitag in der Regel zwei Protokollführer und die nachfolgend genannten Kommissionen. Diese Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen oder Stimmkarte, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

§ 4 Mandatsprüfungskommission, Stimmzählkommission

(1) Auf Vorschlag des Bundesvorstands wählt der Bundesparteitag eine Mandatsprüfungskommission, die über die Zulassung jedes Teilnehmers als stimmberechtigtes Mitglied des Parteitags entscheidet (Akkreditierung), ihre Meldungen überprüft und ggf. zur Feststellung der Beschlussfähigkeit des Parteitags ihre Anwesenheit fortlaufend kontrolliert.

(2) Auf Vorschlag des Bundesvorstandes wählt der Bundesparteitag eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.

(3) Mandatsprüfungskommission und Stimmzählkommission können identisch bzw. teilidentisch sein.

§ 5 Tagesordnung und Beschlüsse

(1) Nach der Wahl des Tagungspräsidiums, der Protokollführer und der Kommissionen beschließt der Bundesparteitag gemäß der Bundessatzung über die endgültige Tagesordnung. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt ebenfalls die Bundessatzung.

(2) Der Bundesparteitag trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes satzungsgemäß oder gesetzlich bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt.

§ 6 Rechte des Tagungspräsidiums, Wortmeldungen, Schluss der Beratungen

(1) Das Tagungspräsidium fördert die Arbeiten des Bundesparteitages und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Der Tagungspräsident fungiert als Versammlungsleiter, er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Bei offenen Abstimmungen stellt er das Abstimmungsergebnis fest.

(2) Das Tagungspräsidium ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Tagungspräsident die Beratung für geschlossen.

(3) Wortmeldungen erfolgen in der Regel schriftlich unter Angabe des Themas und sind in die Rednerliste aufzunehmen.

(4) Der Bundesparteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluss erfolgt auf Antrag mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Behandlung der Anträge, Rederecht

(1) Für Anträge zur Tagesordnung und Sachanträge zur Befassung durch den Bundesparteitag sowie die Antragsberechtigung gelten die einschlägigen Satzungsbestimmungen. Die vom Bundesvorstand bestellte Antragskommission berät die eingereichten Anträge und gibt dem Bundesparteitag Empfehlungen für ihre Behandlung. Sie kann mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen.

(2) Alle Anträge werden, sobald sie vom Tagungspräsidium des Bundesparteitages zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet.

(3) Redeberechtigt auf dem Bundesparteitag sind die Mitglieder der Antragskommission, die Mitglieder des Bundesvorstandes, die von den Antragsberechtigten benannten Vertreter (§ 13 Abs. 3 der Bundessatzung) sowie alle Mitglieder des Parteitags. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch Gästen das Wort erteilen.

(4) Sprecher, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung bekanntzugeben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen. Sie werden in der Reihenfolge der Rednerliste aufgerufen.

§ 8 Bündelung von Wortmeldungen, Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit

(1) Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann das Tagungspräsidium die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Das Tagungspräsidium kann – soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert – die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.

(3) Die Redezeit kann vom Tagungspräsidium begrenzt werden.

§ 9 Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung

(1) Über Geschäftsordnungsanträge ist sogleich und vor der weiteren Behandlung des aufgerufenen Beratungsgegenstandes zu beraten und abzustimmen. Es ist nur ein Redner dafür und dagegen zu hören.

(2) Zu persönlichen Bemerkungen darf das Tagungspräsidium erst am Schluss der Beratung das Wort erteilen.

(3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden auf:

- a) Begrenzung der Redezeit,
- b) Schluss der Debatte,
- c) Schluss der Rednerliste,
- d) Übergang zur Tagesordnung,
- e) Vertagung oder Absetzung des Beratungsgegenstandes,
- f) Nichtbefassung mit einem Antrag,
- g) Schluss der Sitzung.

(4) Geschäftsordnungsanträge auf dem Bundesparteitag können von jedem Mitglied des Parteitags mündlich gestellt werden.

§ 10 Reihenfolge bei Abstimmungen

Über weitergehende Anträge, bei deren Annahme alle andere Anträge entfallen, ist immer zuerst abzustimmen. Danach folgen Änderungs- und Ergänzungsanträge.

§ 11 Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern, Entzug des Wortes

(1) Das Tagungspräsidium kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Es kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von der weiteren Sitzung ausschließen.

(2) Das Tagungspräsidium kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen. Es kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen oder von der weiteren Sitzung ausschließen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

§ 12 Sitzungsunterbrechung

Bei dauerhaft störender Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, kann das Tagungspräsidium die Sitzung unterbrechen.

§ 13 Sitzungsniederschrift, Beurkundung

(1) Über den Ablauf des Bundesparteitages ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse des Bundesparteitages sind wörtlich zu protokollieren.

(2) Die Niederschrift ist vom Tagungspräsidenten und einem Protokollführer zu unterschreiben. Sie ist vom Bundesvorsitzenden oder dem Justiziar für die Dauer von zehn Jahren zu archivieren.

(3) Die Niederschrift ist den Mitgliedern auf Antrag innerhalb von zehn Wochen zugänglich zu machen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung des Bundesparteitags tritt am 9. November 2024 durch Beschluss des Bundesparteitags in Kraft.



„Wir wählen die Freiheit!“

Gründungsprogramm der WerteUnion

Unsere Leitidee: ein freies Individuum in einer freiheitlichen Gesellschaft

Die WerteUnion ist eine freiheitlich-konservative Partei. Sie setzt sich für ein rechtsstaatliches und demokratisches Deutschland ein, das von der Menschenwürde und der Freiheit seiner Bürger ausgeht. Der Staat hat nach innen die Aufgabe, die Freiheit seiner Bürger in der Gesellschaft zu ermöglichen und zu bewahren. Die Bürger sollen selbst entscheiden, wie sie leben wollen. Der Staat hat die Selbstbestimmung und Freiheitlichkeit der Gesellschaft zu schützen und ein friedvolles Miteinander in Staatengemeinschaft zu fördern.

Wer wir sind und wofür wir stehen

Die WerteUnion e.V. wurde 2017 als eingetragener politischer Verein von CDU- und CSU-Mitgliedern gegründet, um innerhalb der Unionsparteien darauf hinzuwirken, dass der Linkskurs unter der damaligen CDU-Parteivorsitzenden gestoppt und korrigiert wird. Die WerteUnion wandte sich insbesondere gegen die unkontrollierte Masseneinwanderung, den Ausstieg aus der Kernenergie, sowie die zunehmende Belastung von Arbeitnehmern und Mittelständlern durch staatliche Abgaben und Bürokratie.

Die Unionsparteien waren ursprünglich die Parteien, die für Freiheit, Rechtsstaat, Demokratie und für die Wahrung der Interessen des deutschen Volkes eintraten. Zu ihren Grundüberzeugungen zählte, dass sie sich für die soziale Marktwirtschaft, Meinungsfreiheit, Medienpluralismus, freie Wissenschaft und Bildung und gegen jede Art der Ideologisierung unserer Gesellschaft aussprachen. Vor allem kämpften die Unionsparteien gegen jede Form des Sozialismus, der in allen Ausprägungen eine freiheitsfeindliche Ideologie ist.

CDU und CSU vertreten heute Positionen, die von einem freiheitlichen und christlichen Menschenbild abweichen. Sie neigen zunehmend politischen Positionen und Konzepten zu, die sie mehr und mehr zu Varianten und nicht zu Alternativen sozialistischer Parteien machen. Die WerteUnion e.V. hat feststellen müssen, dass die notwendige Politikwende durch die aktuellen Unionsparteien nicht möglich ist. Auf der Bundesversammlung der WerteUnion e.V. am 20. Januar 2024 in Erfurt stimmten daher 95 Prozent der anwesenden Mitglieder dafür, sich als Partei von CDU und CSU zu trennen.

Die WerteUnion ist eine freiheitlich-konservative Partei. Sie nimmt für sich in Anspruch, die ideelle und programmatische Nachfolgerin der klassischen Unionsparteien zu sein und die Werte, die Deutschland stark gemacht haben, zu vertreten. Wir stehen zu unserer Heimat und ihren Traditionen. Dabei geht es nicht um ein reaktionäres Zurückfallen in eine verlorene Vergangenheit, sondern darum, dass wir mit christlichen und freiheitlichen Werten als unsere Werkzeuge die Probleme von heute und von morgen lösen.

Die WerteUnion setzt sich für ein rechtsstaatliches und demokratisches Deutschland ein, in dem sich der Staat aus dem Leben der Bürger weitgehend heraushält, weil nicht der Staat, sondern die Bürger grundsätzlich frei entscheiden sollen, wie sie leben, wie sie ihre Kinder erziehen, wie sie arbeiten und wirtschaften, oder auch wie sie heizen wollen. Uns ist die Freiheit des Einzelnen wichtig. Der Staat hat die Sicherheit der Bürger zu garantieren und so ihre individuelle Freiheit zu schützen.

Die WerteUnion lehnt politische Ideologien und totalitäre Weltanschauungen ab. Wir stehen für eine realistische und an den Interessen der Bürger ausgerichtete Politik von Maß und Mitte und gegen politischen Radikalismus. Wir verstehen uns als Anwalt der Bürger und wollen den Staat zum Wohle der Menschen gestalten. Deshalb lehnen wir parteipolitisches Taktieren ab und werden eine Politik betreiben, die Probleme löst und Zukunft sinnvoll gestaltet. Wir streben einen respektvollen Politikstil an.

Die Gewaltenteilung und der Rechtsstaat müssen gestärkt werden. Die Amtszeit des Bundeskanzlers und der Ministerpräsidenten ist zu begrenzen. Wir wollen, dass Menschen mit Berufserfahrung Verantwortung übernehmen und nicht reine Berufspolitiker. Qualität und nicht Quoten sollen über die Besetzung von Positionen entscheiden.

Unsere Positionen

1. Verfassung, Recht und Entideologisierung

Die Erosion von Rechtsstaat und freiheitlicher Demokratie ist die größte Gefahr für unsere Gesellschaft. Der Rechtsstaat leidet nicht nur unter den Folgen einer zunehmenden Gewaltenverschränkung, sondern bereits an seiner Basis an einem rasanten Verfall der Gesetzesqualität. Immer mehr und undurchdringlichere Vorschriften, die mehr Rechtsunsicherheit und Bürokratie schaffen als tatsächliche Probleme zu lösen, gängeln die Menschen und hindern sie daran, ihr Potenzial zu entfalten. Wir wollen diese Entwicklung stoppen und für eine deutliche Verbesserung und Vereinfachung unserer Gesetze auf allen Ebenen sorgen.

Die WerteUnion setzt sich für eine Stärkung der freiheitlichen Demokratie und für ein Zurückdrängen des „Wokismus“ und anderer Ideologien ein, die die freiheitliche Gesellschaft und ihren Zusammenhalt beschädigen. Ein Zwang oder Druck zur Anwendung von Gendersprache und Genderideologie haben in staatlichen Einrichtungen, im öffentlich-rechtlichen Rundfunk und in (Hoch-)Schulen nichts zu suchen.

Wir sind für den Rückbau des Parteienstaates und für den Ausbau der Herrschaft des Volkes, auch durch die Einführung plebiszitärer Elemente wie der Volksabstimmung. Die Unabhängigkeit der Justiz muss gewährleistet werden, insbesondere dürfen Staatsanwaltschaften nicht mehr den Weisungen der Regierungen unterstehen. Zu einer unabhängigen Justiz zählt auch, dass Politiker nicht in Richterämter gewählt werden dürfen und ihr Einfluss auf die Richterwahl eingeschränkt wird.

2. Medien und Meinungsfreiheit

Die Medien werden oft als die Vierte Staatsgewalt bezeichnet. Diesem Anspruch können sie nur gerecht werden, wenn sie die Meinungsvielfalt der Menschen abbilden und unabhängig von staatlichen Organisationen sind. Das wiederum bedingt, dass der Staat keinen Einfluss auf die Medien durch direkte oder indirekte Finanzierung ausüben darf. Staatliche Stellen haben kein Recht darauf festzulegen, welche Tatsachenbehauptungen und welche Meinungen richtig oder falsch sind. Die Grenzen des Sagbaren zieht das Strafgesetzbuch und nicht die Zensur, die Artikel 5 des Grundgesetzes ausdrücklich verbietet. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz und das Digitale-Dienste-Gesetz müssen von allen Vorschriften befreit werden, die eine solche Zensur ermöglichen.

Die WerteUnion bezweifelt, ob der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit seinen verkrusteten Strukturen im angestrebten Sinne reformierbar ist. Er muss jedenfalls in der bestehenden Form abgeschafft und im Rahmen der Grundversorgung mit deutlich niedrigeren Gebühren neu aufgesetzt werden.

3. Bürgerliche Werte, Familie und Erziehung

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Wir bekennen uns zum christlichen Menschenbild und treten ein für die Würde und den Wert jedes menschlichen Lebens in allen Lebensphasen und wollen dabei helfen, dass man sich immer für das Leben entscheiden kann. Es ist Aufgabe des Staates, jedem Menschen dieselben Rahmenbedingungen für

ein Leben in Freiheit und Verantwortung zu ermöglichen. Es muss wieder der Grundsatz gelten, dass der Staat für den Menschen da ist – und nicht der Mensch für den Staat.

Die Familie ist die Keimzelle und der Kern unserer Gesellschaft. Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz des Staates, aber auch Alleinerziehende müssen angemessene Unterstützung erhalten. Wir brauchen eine erkennbare Willkommenskultur für Kinder. Kinder müssen vor allem in Kitas und Schulen vor Frühsexualisierung und Genderideologie geschützt werden.

Die WerteUnion will das Mitspracherecht der Eltern in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen gemäß dem grundsätzlichen Recht der Verantwortungsübernahme grundsätzlich stärken und ausbauen. Der Staat hat keine erzieherische Aufgabe, sondern eine die Selbständigkeit der Familie und die Erziehung zur Freiheit stärkende Funktion.

4. Migration und Staatsangehörigkeit

Das Asylrecht für politisch Verfolgte ist gerade für uns Deutsche eine wichtige gesellschaftliche und völkerrechtliche Errungenschaft. Es muss aber auch vor der unberechtigten massenhaften Inanspruchnahme und Gewährung geschützt werden, die zur Destabilisierung der Demokratie und zu enormen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Schäden führte und führt.

Die WerteUnion fordert, dass die Bundespolizei angewiesen wird, mit allen erforderlichen und geeigneten Mitteln den Schutz des Bundesgebietes vor illegaler Einwanderung und Asylmissbrauch zu gewährleisten. Hierzu gehört auch die unmittelbare Zurückweisung an der Grenze, solange wegen eines unzureichenden Schutzes der EU-Außengrenzen Grenzkontrollen in Deutschland nötig sind.

Ausländer, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, müssen das Land verlassen. Wenn sie nicht freiwillig ausreisen, ist der Aufenthalt durch Abschiebung zu beenden. Wie in allen anderen Rechtsgebieten ist auch im Abschiebungsrecht das Verfahren so zu vereinfachen, dass Entscheidungen über die Abschiebung in aller Regel auch durchgesetzt werden. Die europarechtlichen Möglichkeiten der Abschiebehaft insbesondere für Straftäter und Gefährder sind dabei voll auszuschöpfen.

Aus Sicht der WerteUnion muss auch das Staatsangehörigkeitsrecht reformiert werden. Es darf nicht weiter zugelassen werden, dass die deutsche Staatsangehörigkeit vorschnell Personen verliehen wird, die sich nicht in Deutschland integriert haben oder nicht integrieren wollen.

Der partielle Fachkräftemangel und das demographische Problem müssen vor allem durch arbeitsmarkt-, bildungs- und familienpolitische Maßnahmen gelöst werden. Daneben kann eine Einwanderung von qualifizierten Ausländern, auch aus dem Nicht-EU-Ausland, in begrenztem Umfang sinnvoll sein.

5. Innere Sicherheit

Der Staat muss seine Bürger und unsere freiheitliche Gesellschaft stärker vor Kriminalität, Gewalt und jeder Form von Extremismus, Islamismus und Antisemitismus schützen. Die Zuwanderung ist konsequent zu begrenzen und zu steuern. Parallelgesellschaften,

die das Grundgesetz und das Existenzrecht Israels nicht akzeptieren, darf der Staat nicht dulden.

Die Innere Sicherheit verlangt ein ganzheitliches Verständnis, das alle für die Sicherheit bedeutsamen Aufgabenfelder des Staates und nichtstaatlicher Stellen einbezieht. Wirklichkeitsfremde und überbordende Datenschutz-, Datenübermittlungs- und Bürokratievorschriften sind zu beseitigen.

Die Sicherheitsbehörden müssen frei von parteipolitischer Einflussnahme sein. Eine Instrumentalisierung der Sicherheitsbehörden, insbesondere des Verfassungsschutzes, durch regierende Parteien, um im politischen Wettbewerb Vorteile zu erlangen, muss ausgeschlossen werden.

6. Soziale Marktwirtschaft, Wirtschafts- und Sozialpolitik

Die Soziale Marktwirtschaft verbindet wirtschaftliche Freiheit mit sozialem Ausgleich und bildet so die Grundlage für nachhaltiges Wirtschaftswachstum, Wohlstand und eine gerechte Verteilung. Zu diesem Zweck muss ein stabiler und transparenter Ordnungsrahmen wiederhergestellt werden, welcher Bürgern und Unternehmen einen möglichst großen wirtschaftlichen Spielraum gibt. Es gilt das Prinzip: so viel Markt wie möglich und so wenig Staat wie nötig.

Der Staat muss sich wieder auf seine Kernaufgaben beschränken. Deshalb muss die Staatsquote deutlich gesenkt werden. Überflüssige Bürokratien und Behörden sind abzuschaffen. Mit der Reduktion der Staatsquote muss eine Senkung der Abgabenbelastung einhergehen. Markt und Wettbewerb dürfen nicht länger durch Bürokratie und immer mehr überhandnehmende Regulierungen und Vorschriften gelähmt werden.

Der Markt ist kein Selbstzweck, sondern soll dem Wohle aller dienen. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Wettbewerb funktioniert. Die Wettbewerbspolitik steht heutzutage vor großen Herausforderungen, insbesondere durch die dominierende Stellung der großen internationalen Technologieunternehmen. Diese Herausforderungen muss der Staat auch mit Blick auf den Schutz des europäischen Binnenmarktes annehmen. Aber der Staat muss nicht nur den Wettbewerb schützen und fördern, er darf diesen auch nicht selbst verzerren. Deshalb ist grundsätzlich auf Subventionen zu verzichten, es sei denn, diese sind für Infrastruktur und Daseinsvorsorge oder zum Erhalt von für die nationale Sicherheit unverzichtbaren Branchen, insbesondere die Landwirtschaft, notwendig. Der Wettbewerb um ausländische Direktinvestitionen ist mit der Qualität des Standorts Deutschland zu führen, nicht mit Subventionen.

Eine stabilitätsorientierte Geldpolitik ist sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus sozialen Gründen unverzichtbar. Die Geldentwertung ist der größte Feind des wirtschaftlichen Wohlstands. Deshalb erwarten wir von der EZB, dass sie unsere Währung vor Inflation schützt. Wir wollen, dass der Staat sparsam mit den Steuergeldern umgeht und seine Verschuldung begrenzt. Weitere Schulden der EU und deren Vergemeinschaftung lehnen wir ab. Unser Rentensystem muss zukunftsfähig aufgestellt werden, damit auch kommende Generationen noch eine auskömmliche Rente erwarten können.

Der Einführung eines digitalen Euros stehen wir skeptisch gegenüber; sie darf nicht zur Abschaffung des Bargelds oder zu neuen Möglichkeiten der Überwachung des Bürgers führen.

Wohneigentum ist ein Vermögensbestandteil, der nicht nur wirtschaftlich unabhängig macht und der Altersvorsorge dient, sondern auch zur sozialen Stabilität beiträgt. Die Schaffung von Wohnraum darf daher nicht länger durch überzogene Regulierungen und durch überhöhte Grunderwerbsteuer behindert werden.

7. Finanz- und Steuerpolitik

Die Einkommensteuer muss dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit Rechnung tragen, darf aber die Leistungsanreize nicht zu stark beeinträchtigen. Die Unternehmensbesteuerung muss international wettbewerbsfähig werden. Zu diesem Zweck ist insbesondere die Gewerbesteuer abzuschaffen. Das deutsche Steuersystem muss vereinfacht werden, indem Bagatellsteuern und steuersystematisch ungerechtfertigte Steuern abgeschafft werden.

Da die Staatsverschuldung zu Lasten kommender Generationen geht und den Handlungsspielraum künftiger Regierungen einschränkt, ist sie streng zu beschränken. Auf der Einnahmenseite gilt es, die Finanzautonomie von Ländern und Gemeinden zu stärken. Der Länderfinanzausgleich darf die Finanzkraftunterschiede zwischen den Ländern nicht nivellieren, damit diese noch Anreize zur Verbesserung ihrer Wirtschafts- und Finanzkraft haben.

Im Rahmen der Europäischen Union müssen die wirtschafts- und finanzpolitischen Kompetenzen grundsätzlich bei den Mitgliedstaaten liegen. Eine europäische Lösung ist nur in den Fällen angezeigt, in denen dies für das Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich ist, also beispielsweise im Bereich der Zollpolitik. Deutschland darf nicht länger der Zahlmeister der EU sein. Eine Mithaftung für die Schulden anderer EU-Staaten lehnen wir strikt ab.

8. Energie- und Klimapolitik

Die Energiepolitik Deutschlands war in den vergangenen beiden Jahrzehnten geprägt von Ideologie und irrationalen Ängsten. Industriebetriebe können nur dann international konkurrenzfähig produzieren, wenn sie auf kostengünstige und ständig verfügbare Energie zurückgreifen können. Wir brauchen deshalb grundlastfähige Kraftwerke mit niedrigen Betriebskosten.

Das Ziel der „Klimaneutralität“ bis 2050, das sich die EU im Rahmen des „Green Deal“ gesetzt hat, ist aus ökonomischer Sicht aufgrund der damit verbundenen gewaltigen Kosten völlig unverhältnismäßig und auch aus ökologischer Sicht zweifelhaft. Eine weitere Reduzierung des Kohlendioxidanteils durch Deutschland wird keine messbaren Auswirkungen auf den Klimawandel haben, aber zur Zerstörung oder Abwanderung unserer Industrien und zur Verarmung von Teilen der deutschen Bevölkerung führen.

Kraftwerke auf der Basis von Kernspaltung sind mittelfristig die umweltverträglichste und kostengünstigste Art der Stromerzeugung, was von fast allen Industrieländern erkannt wurde. Sie haben den geringsten Flächenverbrauch und den geringsten Schadstoffausstoß. Das gilt insbesondere für bereits gebaute Kernkraftwerke. Deutschlands Kernkraftwerke gehörten zu den sichersten und zuverlässigsten weltweit. Die WerteUnion fordert, dass so viele der stillgelegten Kernkraftwerke wie möglich wieder in Betrieb genommen werden.

Die WerteUnion wendet sich gegen alle Auflagen, die Bauen, Wohnen und Mobilität unnötig verteuern. Detaillierte Vorschriften, wie Hausbesitzer zu heizen haben, lehnen wir ebenso ab wie das Verbot des Verbrennermotors.

9. Ernährungssicherheit, Land- und Forstwirtschaft

Die wichtigsten Aufgaben der deutschen Agrarpolitik sind, die fruchtbaren Böden und die bäuerliche Struktur zu sichern und zu entwickeln und eine möglichst hohe Selbstversorgung mit Lebensmitteln sicherzustellen. Das Leitbild der WerteUnion ist der bäuerliche Familienbetrieb und Agrargenossenschaften mit seiner Verbindung aus Eigentum und Arbeit, aus Privatinitiative und Nachhaltigkeit in Generationenverantwortung.

Einfuhren von Agrarrohstoffen aus Ländern, die zu deutlich niedrigeren sozialen und ökologischen Standards produzieren, sind aus Sicht der WerteUnion zu reglementieren. Die Standards innerhalb der EU sind anzugleichen. Um Wettbewerb in der Branche wieder herzustellen, sind die Monopole bei den Zulieferern und Abnehmern der Landwirtschaft zu entflechten und faire Lieferbeziehungen durchzusetzen.

10. Wissenschaftsfreiheit

Die moderne Wissenschaft hat wesentlich zur Emanzipation des Menschen, zum Fortschritt und zur Schaffung von Wohlstand auf der ganzen Welt beigetragen. Neben dem Rechtsstaat ist sie eine der Grundlagen der offenen Gesellschaft. Sie kann ihre Funktion aber nur dann erfüllen, wenn sie frei von politischer Einflussnahme ist. Entscheidend ist eine freie, offene und kritische Diskussion, bei der es keine Tabus und keine von der Kritik ausgenommenen Theorien geben darf.

Die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit von Forschung und Lehre wird jedoch zunehmend durch moralische und politische Vorbehalte eingeschränkt. Diese Entwicklung schadet der Leistungsfähigkeit der deutschen Universitäten, der Attraktivität des Wissenschaftsstandorts Deutschland und der weiteren Entwicklung der Wissenschaft. Dies gilt vor allem für politisch umstrittene Bereiche wie die Klima-, Energie-, Migrations- oder Genderforschung. Durch den so erzeugten Konformitätsdruck wird die wissenschaftliche Debatte begrenzt und in bestimmte Bahnen gelenkt. Wer sich diesem Druck nicht unterwirft, wird nicht selten ausgegrenzt und muss mit beruflichen, sozialen und finanziellen Sanktionen rechnen.

Die WerteUnion verteidigt entschlossen die Freiheit von Forschung und Lehre und lehnt alle ideologisch motivierten Einschränkungen entschieden ab. Dies ist eine der Kernvoraussetzungen, um auf den Weg des gesellschaftlichen Fortschritts und der Mehrung von Wissen und Wohlstand zurückzukehren.

11. Medizinische Versorgung, Gesundheit und Pflege

Derzeitige Anreiz- und Abrechnungssysteme setzen Anbieter medizinischer Leistungen häufig unter Druck, den kommerzielleren Behandlungsweg vorzuschlagen, ohne wirklichen Nutzen für den Patienten. Dem muss gegengesteuert werden. Der tatsächliche prophylaktische und therapeutische Nutzen vieler Behandlungen muss umfassender erforscht und zur Entscheidungsgrundlage gemacht werden. Die Prinzipien der evidenzbasierten Medizin sind dazu in der Lage und sollen deshalb breiter und inhaltlich

hochwertiger durchgesetzt werden. Hochwertige geriatrische und palliative Strukturen in Pflegeeinrichtungen, auch für die häusliche Pflege, sind vor allem im Hinblick auf die alternde Gesellschaft flächendeckend auszubauen.

Im Rahmen der Corona-Krise führte ein in hohem Maße irrationales Pandemiemanagement zu einem gesundheitlichen wie finanziellen Desaster. Deshalb ist eine ehrliche wie sachkundige Aufarbeitung unumgänglich. Sektorale und erst recht allgemeine Impfpflichten lehnt die WerteUnion genauso ab wie die Übertragung souveräner nationaler Gesundheitskompetenzen im Sinne des vorliegenden WHO-Pandemievertrages.

12. Schule und Bildung

Für Deutschland als rohstoffarmes Land sind gute Schulbildung und wissenschaftliche Exzellenz an den Universitäten wesentliche Voraussetzungen für seinen Wohlstand. Wir bekennen uns zu den Ideen der europäischen Aufklärung und zum Allgemeinbildungsgedanken Wilhelm von Humboldts. Jedes Kind soll bestmögliche Ausgangsbedingungen sowie eine seinen individuellen Fähigkeiten, Begabungen und Interessen entsprechende Förderung erhalten. Daher steht die WerteUnion für ein gegliedertes und durchlässiges Schulsystem, das differenziert anstatt zu nivellieren und den Aufstieg durch Leistung ermöglicht.

Verpflichtende Sprachtests und Sprachförderprogramme sollen sicherstellen, dass jedes Kind beim Eintritt in die Grundschule die deutsche Sprache auf einem altersangemessenen Niveau beherrscht. Unsere Kinder sind im Sinne der Freiheit und Gleichberechtigung von Mann und Frau zu erziehen, weshalb wir auch jegliche Form politischer und religiöser Indoktrination ablehnen

Die WerteUnion will dem partiellen Fachkräftemangel wirksam begegnen, indem sie die duale Ausbildung stärkt. Statt auf eine flächendeckende Akademisierung um jeden Preis setzt die WerteUnion auf die gesellschaftliche Wertschätzung von Ausbildungsberufen wie von akademischen Berufen. Ideologisierte Bildung lehnen wir ab.

13. Digitalisierung und Verkehrsinfrastruktur

Die Versorgung mit digitaler Infrastruktur hat in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht. Nachbesserungen in der Flächenabdeckung sind jedoch erforderlich und müssen mit den Marktteilnehmern vereinbart werden. Die WerteUnion setzt sich dafür ein, dass Deutschland als Forschungsstandort für digitale Technologien gestärkt wird. Durch verpflichtende nationale Standards und durch eine Reform der Vergabepaxis wollen wir Bürokratieabbau und Kostenreduktion erreichen.

Die Instandhaltung vieler Brücken und Straßen wurde in den letzten Jahrzehnten vernachlässigt, weil die Steuereinnahmen von Verkehrsteilnehmern zu einem großen Teil für andere Bereiche verwendet wurden. Hier gibt es großen Nachholbedarf, der unverzüglich angegangen werden muss. Die ökonomisch sinnvolle Instandsetzung muss Priorität vor dem Neubau insbesondere von Straßen haben.

Wir sehen die Verantwortung für die Instandhaltung und Optimierung des Bahnnetzes weiter beim Bund. Dagegen wollen wir den Bahnbetrieb außerhalb des öffentlichen

Nahverkehrs privatisieren, weil wir uns vom Wettbewerb eine Verbesserung von Pünktlichkeit und Service und reduzierte Preise für die Fahrgäste erwarten. Dies setzt die Trennung von Bahninfrastruktur und Bahnbetrieb voraus.

14. Europa- und Außenpolitik

Die Außen- und Europapolitik der Bundesrepublik Deutschland ist an den nationalen Interessen des Landes und seiner Bürger auszurichten. Entsprechend ist das außenpolitische Agieren, sei es zwischenstaatlich oder in supranationalen Organisationen, umzusetzen. Die WerteUnion bekennt sich im Ausgangspunkt zu einem Europa der Vaterländer.

Jenseits nationaler Bedürfnisse und Interessen ist die gedeihliche und friedliche Entwicklung der Nationen auf dem europäischen Kontinent und weltweit von herausragender Bedeutung. Der Bundesrepublik Deutschland kommt dabei aufgrund seiner historischen Verantwortung und als ökonomisch starkes Land eine besondere Bedeutung zu.

Träger und Vehikel des Europa-Gedankens ist institutionell die Europäische Union. Diese im Sinne von Art. 23 Abs. 1 GG – also unter strikter Beachtung der Subsidiarität – weiterzuentwickeln, muss sich Deutschland weiter verpflichtet sehen. Allerdings ist der Zustand der EU aktuell besorgniserregend, da sie sich zunehmend zu einer übergriffigen, nationale Bedürfnisse einzelner Länder missachtenden Organisation gewandelt hat. Es ist offensichtlich, dass die EU grundlegender Reformen sowie insgesamt der Konsolidierung bedarf. Den Schlüssel hierfür sieht die WerteUnion in einer Rückbesinnung auf die Ziele des europäischen Binnenmarkts sowie die gemeinsamen kulturellen und historischen Wurzeln, ohne die Europa zwischen den weltpolitischen Blöcken zerrieben zu werden droht. Es geht um eine EU, die den von ihr versprochenen Raum der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts praktisch realisiert und auf die – unterschiedlichen – Stärken ihrer Mitgliedstaaten vertraut, anstatt sie permanent mit Bürokratie, Regulierung und oberlehrerhaftem Zwang zu überziehen.

Die Vereinten Nationen (UN) sind ein unverzichtbares Instrument des Multilateralismus. Die Bundesrepublik Deutschland hat aus ihrer Geschichte heraus ein herausragendes Interesse am Erfolg dieser weltumspannenden Friedensorganisation. Eine aktive Mitarbeit unseres Landes in allen Bereichen der UN stärkt unsere nationale Position und jene im Konzert der Mächte. Als eines der größten beitragszahlenden Länder hat Deutschland aber auch die Verpflichtung, die Arbeit der UN kritisch zu begleiten und gegebenenfalls Korrekturen anzumahnen.

Entwicklungshilfe ist nach Auffassung der WerteUnion auf die Kernaufgaben zu reduzieren. Sie hat nach dem Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu erfolgen. Diese hat den elementaren Bedürfnissen des Entwicklungslandes und den Interessen Deutschlands zu dienen. Eine Reduzierung der Projekte und Ausgaben erleichtert die Ausgabenkontrolle.

15. Verteidigungs- und Sicherheitspolitik, Bundeswehr

Die WerteUnion bekennt sich zur NATO. Die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland seit dem Zweiten Weltkrieg ist eng verwoben mit ihrer Mitgliedschaft im nordatlantischen Bündnis. Es war die Grundlage für die gedeihliche Entwicklung unseres Landes nach der Herrschaft der Nationalsozialisten, für das kooperative Miteinander auf unserem Kontinent, die Gründung der Europäischen Gemeinschaften und letztlich für die Überwindung der Teilung Deutschlands und damit Europas.

Die Bundeswehr muss wieder verteidigungsfähig werden. Wir stehen für Frieden, sind aber notfalls auch bereit, uns gemeinsam mit unseren europäischen und transatlantischen Verbündeten zu verteidigen. Die Bedrohungslage für das nordatlantische Bündnis und die Bundesrepublik Deutschland lässt eine weitere Aussetzung der Wehrpflicht nicht länger zu. Eine Sozialzeit von gleicher Dauer wird für diejenigen angestrebt, die keinen Wehrdienst leisten können oder wollen.

Bonn, den 17. Februar 2024